Hochschule Anhalt

ORDNUNG
für die
Vergabe von Leistungsbezügen und Zulagen der Hochschule Anhalt

(LEISTUNGSBEZÜGEORDNUNG)[1]

Beschluss des Senats der Hochschule Anhalt
vom 18.03.2020

in der Fassung vom 14.06.2023

Aufgrund § 8 der Hochschulleistungsbezügeverordnung (HLeistBVO LSA) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA 5/2005, S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364) und aufgrund des Besoldungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) vom 08. Februar 2011 (GVBl. LSA 4/2011, S. 68), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Landesbesoldungs- und –versorgungsanpassungsgesetzes 2019/2020/2021 vom 11. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 290) sowie durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und anderer Vorschriften vom 02. Juli 2020 (GVBl. LSA 25/2020, S. 364 ff.) hat der Senat der Hochschule Anhalt die nachfolgende Ordnung beschlossen.

Gliederung

§ 1 Geltungsbereich	1
§ 2 Leistungsbezüge	2
§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge	2
§ 4 Besondere Leistungsbezüge	2
§ 5 Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge	2
§ 6 Verfahren für die Vergabe und Entfristung besonderer Leistungsbezüge	3
§ 7 Funktions-Leistungsbezüge	3
§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen	3
§ 9 Häufung, Antragsberechtigungen	3
§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten	4

Anlagen

Anlage 1: Kriterien für die Beantragung besondere Leistungen
Anlage 2: Antrag auf Gewährung bzw. Entfristung von Leistungsbezügen (Muster)
Anlage 3: Stellungnahme des Dekans (Muster)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen sowie von Zulagen erfolgt an der Hochschule Anhalt nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Diese Ordnung gilt für die Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträger, die Bezüge nach der Besoldungsordnung W erhalten.

[1] Im Interesse der Lesbarkeit wurde auf die geschlechterspezifische Darstellung von Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen verzichtet. Formulierungen gelten in allen Genderformen.

§ 2 Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 können neben dem gewährten Grundgehalt variable Leistungsbezüge wie folgt vergeben werden:

a. **Berufungs**- und **Bleibe**-Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen,
b. **besondere** Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre, Forschung inklusive Kunst und Transfer, Weiterbildung und Nachwuchsförderung,
c. **Funktions-**Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung.

(2) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt im Rahmen des genehmigten Haushaltsbudgets.

§ 3 Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungsverhandlungen kann der Präsident/die Präsidentin in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dekan/Dekanin Berufungs-Leistungsbezüge gewähren, sofern dies erforderlich ist, um einen Professor/eine Professorin für die Hochschule zu gewinnen. Dabei sind die individuelle Qualifikation, die Bewerberlage, die Arbeitsmarktsituation und das besondere Profil des Faches für die Hochschule zu berücksichtigen.

(2) Bleibe-Leistungsbezüge kann der Präsident/die Präsidentin in Abstimmung mit dem Leiter/ der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dekan/Dekanin gewähren, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses unter Angabe der angebotenen Vergütung nachgewiesen wird. Die Aufnahme von Verhandlungen zur Gewährung von Bleibebezügen, setzt voraus, dass ein schriftlicher Nachweis mit gleich- oder höherwertigen Bezügen bzw. Vergütung vorgelegt wird. Der Fachbereich muss unter Berücksichtigung der in Absatz 1 Satz 2 genannten Kriterien überzeugend begründen, warum in diesen Fällen ein besonderes Interesse an dem Professor/der Professorin besteht, welches Bleibe-Leistungsbezüge rechtfertigt.

(3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel für drei Jahre befristet gewährt, dazu wird eine individuelle Zielvereinbarung abgeschlossen. Spätestens vier Monate vor Ablauf der Befristung besteht die Möglichkeit mit formlosem Antrag an das Präsidium eine unbefristete Gewährung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge zu beantragen. Wird der Antrag nicht fristgerecht oder kein Antrag auf Entfristung gestellt, entfallen die Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge nach Ablauf der Befristung. Über die Befristung der Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge entscheidet der Präsident/die Präsidentin in Abstimmung mit dem Leiter/der Leiterin der Verwaltung und im Einvernehmen mit dem/der zuständigen Dekan/Dekanin.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Als besondere Leistungen gemäß § 4 HLeistBVO LSA gelten ausschließlich die von den Professoren selbst erbrachten Leistungen, die über die im geltenden Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt als Dienstpflichten genannten Leistungen hinausgehen.

(2) Als besondere Leistungen im Sinne dieser Ordnung können nur Leistungen berücksichtigt werden, die zuvor in keiner anderen Form berücksichtigt oder/und vergütet worden sind.

(3) Leistungsbezüge gemäß § 4 HLeistBVO LSA können gewährt werden aufgrund besonderer Leistungen in den Tätigkeitsfeldern:
a) der Forschung, berücksichtigt werden hier auch herausragende Leistungen im Bereich der Kunst und der Transferleistungen,
b) der Lehre,
c) der Weiterbildung und
d) der Nachwuchsförderung.

Die Gewährung von Leistungsbezügen gemäß § 4 HLeistBVO LSA setzt voraus, dass die Leistungen in allen genannten Tätigkeitsfeldern über die Erfüllung der Dienstpflichten entsprechend Absatz 1 hinausgehen.

§ 5 Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge

(1) Die Beantragung von besonderen Leistungsbezügen erfolgt stufenweise aufeinanderfolgend. Das Überspringen von Leistungsstufen ist nicht möglich. Jede bereits entfristete Stufe kann nicht noch einmal gewährt werden.

(2) Um die doppelte Honorierung von Leistungen ausschließen zu können, finden bei der Gewährung der nächst höheren Stufe nicht dieselben Leistungen Berücksichtigung, die zur individuellen Entscheidung der vorhergehenden Stufe (z. B. zur Entscheidung über die Entfristung und somit Weitergewährung der Stufe 1) zu Grunde gelegt wurden.

(3) Die besonderen Leistungsbezüge werden in vier Stufen gewährt.

Stufe 1: Monatlich 300 € bei Leistungen, die in **zwei** der folgenden Tätigkeitsfelder Lehre, Weiterbildung, Nachwuchsförderung und Forschung erheblich über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen (Anlage 1) und über mindestens drei Jahre kontinuierlich erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 2: Monatlich 300 € bei Leistungen, die dem Niveau der Stufe 1 entsprechen und das Lehr- oder Forschungsprofil des Fachbereiches mitprägen sowie Leistungen in den anderen Tätigkeitsfeldern gemäß § 4 Absatz 1, die über die Erfüllung der Dienstpflichten hinausgehen und über mehrere Jahre erbracht wurden. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von acht Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 3: Monatlich 300 € bei Leistungen, die dem Niveau der Stufe 2 entsprechen und die Reputation im Bereich Lehre oder Forschung der Hochschule im nationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von elf Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

Stufe 4: Monatlich 300 € bei Leistungen, die dem Niveau der Stufe 3 entsprechen und die Reputation im Bereich Lehre oder Forschung der Hochschule im internationalen Rahmen mitprägen. Diese Stufe kann frühestens nach Ablauf von 14 Jahren seit der Berufung an die Hochschule Anhalt gewährt werden.

(4) In besonderen Fällen kann das Präsidium einen einmaligen besonderen Leistungsbezug im Sinne des § 4 HLeistBVO LSA als Einmalzahlung gewähren. Die Höhe des Betrages muss in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

(5) Die Gewährung besonderer monatlicher Leistungsbezüge kann im Falle des erheblichen Leistungsabfalls für die Zukunft vom Präsidenten auf Beschluss des Präsidiums und im Einvernehmen mit dem Dekan im Sinne des § 30 LBesG LSA widerrufen werden.

§ 6 Verfahren für die Vergabe und Entfristung besonderer Leistungsbezüge

(1) Über Anträge auf besondere Leistungsbezüge wird im Rahmen einer jährlichen Vergaberunde entschieden. Die erstmalige Gewährung einer Leistungsstufe wird drei Jahre befristet.

(2) Der Antrag auf Gewährung und Entfristung von Leistungsbezügen gemäß § 5 ist spätestens bis zum 31.März eines Jahres an den jeweiligen Dekan zu richten (siehe auch Anlage 1 und 2 dieser Ordnung). Der Dekan nimmt zu jedem Antrag Stellung (siehe auch Anlage 3 dieser Ordnung) und unterbreitet für die Entscheidung des Präsidiums bei mehreren Anträgen aus einem Fachbereich einen begründeten Vorschlag für die Reihenfolge unter Berücksichtigung des entsprechenden Vergaberahmens, der Tätigkeitsfelder laut § 4, der Stufenkriterien laut § 5 sowie der Anlagen zu dieser Ordnung vor. Der Antrag sowie die Stellungnahme des Dekans sind bis zum 30.Juni eines Jahres dem Präsidium vorzulegen.

(3) Das Präsidium entscheidet auf Basis des Vorschlages des Dekans bis zum 31.August eines Jahres bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen über die Gewährung. Die Auszahlung der Leistungsbezüge erfolgt ab 1.Oktober eines Jahres.

§ 7 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion entsprechend Absatz 2 jeweils bei Amtsantritt und Ablauf der Amtszeit, begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Weitere Funktions-Leistungsbezüge werden als feste monatliche Beträge in Höhe von:

15 v.H. für den Vizepräsidenten mit zusätzlicher Funktion als Stellvertreter des Präsidenten,
12 v.H. für Vizepräsidenten,
10 v.H. für Dekane und
7 v.H. für Prodekane, Studiendekane und Prüfungsausschussvorsitzende

des Grundgehalts aus der Besoldungsgruppe W 2 bei Amtsantritt gewährt.

§ 8 Forschungs- und Lehrzulagen

Für die Vergabe von Forschungs- und Lehrzulagen findet § 6 in Anlehnung an § 4 des HLeistBVO LSA Anwendung.

§ 9 Häufung, Antragsberechtigungen

(1) Leistungsbezüge nach den §§ 4 und 7 und Zulagen nach § 8 können **nebeneinander** gewährt werden. Für die Summierung gilt § 2 Absatz 2.

(2) Präsident, Vizepräsidenten und Dekane sind während der jeweiligen Amtszeit von der Beantragung neuer besonderer Leistungsbezüge ausgeschlossen. Die Gewährung eines einmaligen besonderen Leistungsbezuges gemäß § 5 Absatz 2 ist für Vizepräsidenten und Dekane möglich. Während der Amtszeit können Vizepräsidenten und Dekane die Entfristungen von besonderen Leistungsbezügen beantragen.

§ 10 In- und Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Ordnung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt und tritt mit Genehmigung in Kraft.

(2) Genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 14.08.2023.

(3) Veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt Nr. 93/2023 und zusätzlich im Internetportal der Hochschule Anhalt.

Köthen, den 14.09.2023

Prof. Dr.-Ing. Jörg Bagdahn
Präsident der Hochschule Anhalt